

EINWOHNERGEMEINDE
MÜNCHENBUCHSEE



Wahl- und Abstimmungs- reglement (WAR)

Genehmigt durch die Stimmberechtigten am 28. November 2010

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

1. *Gegenstand und Geltungsbereich*

Gegenstand und Geltungsbereich Art. 1 Seite 1

2. *Wahl- und Abstimmungskommission*

Zusammensetzung / Aufgaben Art. 2 Seite 1

Ergänzung der Kommission Art. 3 Seite 1

3. *Allgemeine Bestimmungen für Wahlen und Abstimmungen*

Grundsatz Art. 4 Seite 1

Zuständigkeit Stimmberechtigte Art. 5 Seite 1

Stimmabgabe und Stellvertretung Art. 6 Seite 1

Ungültige Wahl- oder Stimmzettel Art. 7 Seite 1

Ungültige Wahl oder Abstimmung Art. 8 Seite 2

Ermittlung und Erhaltung der Ergebnisse Art. 9 Seite 2

Ergänzendes Recht Art. 10 Seite 2

II. ABSTIMMUNGEN

Stimmabgabe Art. 11 Seite 2

Variantenabstimmung Art. 12 Seite 2

Mehrheitsprinzip Art. 13 Seite 3

Abstimmungsbotschaft Art. 14 Seite 3

III. WAHLEN

1. *Allgemeine Bestimmungen*

Gesamterneuerungswahlen Art. 15 Seite 3

Wahlvorschläge / Listenverbindungen Art. 16 Seite 3

Ausfüllen der Wahlzettel Art. 17 Seite 3

Stille Wahlen Art. 18 Seite 3

2. *Majorzwahlen*

Erster Wahlgang / Absolutes Mehr Art. 19 Seite 4

Zweiter Wahlgang / Relatives Mehr Art. 20 Seite 4

Ersatzwahlen Art. 21 Seite 4

3. *Proporzahlen*

Streichungen Art. 22 Seite 4

Zusatzstimmen Art. 23 Seite 4

Ermittlung Art. 24 Seite 4

Weitere Verteilungen Art. 25 Seite 5

Verteilung in Listenverbindungen Art. 26 Seite 5

Gewählte und Ersatzleute Art. 27 Seite 5

Ergänzungswahlen Art. 28 Seite 5

4. *Verhältnis der Gemeinderatswahlen und der Wahl des Gemeindepräsidiums*

Grundsätze Art. 29 Seite 6

Auswirkungen auf die Sitzverteilung Art. 30 Seite 6

Nachrücken / Ersatzwahlen Art. 31 Seite 6

IV. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen Art. 32 Seite 6

Inkrafttreten Art. 33 Seite 7

Aufhebung von Erlassen Art. 34 Seite 7

I. Allgemeines

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement regelt in Ergänzung zum Organisationsreglement die Grundzüge des Wahl- und Abstimmungsverfahrens. Es gilt auch für die Durchführung eidgenössischer und kantonaler Wahlen und Volksabstimmungen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

2. Wahl- und Abstimmungskommission

Zusammensetzung / Aufgaben

Art. 2 Die Wahl- und Abstimmungskommission, insbesondere deren Zusammensetzung und Aufgaben, sind im Kommissionenreglement geregelt.

Ergänzung der Kommission

Art. 3 ¹ Die Wahl- und Abstimmungskommission kann Freiwillige zur Mitarbeit bei Wahlen und Abstimmungen beziehen.

² Für Wahlen und Abstimmungen können Stimmberechtigte zur Mitarbeit verpflichtet werden.

³ Das Aufgebot der Freiwilligen und der Verpflichteten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

3. Allgemeine Bestimmungen für Wahlen und Abstimmungen

Grundsatz

Art. 4 Die Wahlen und Abstimmungen sind so zu organisieren, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können und dass eine freie und unverfälschte Willenskundgebung möglich ist.

Zuständigkeit Stimmberechtigte

Art. 5 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Wahlen und Sachgeschäfte sowie die Stimmberechtigung richten sich nach dem Organisationsreglement.

Stimmabgabe und Stellvertretung

Art. 6 ¹ Die briefliche und elektronische Stimmabgabe ist nach den gleichen Voraussetzungen möglich wie für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen.

² Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

Ungültige Wahl- oder Stimmzettel

Art. 7 ¹ Vorbehältlich besonderer Bestimmungen über die elektronische Wahl- oder Stimmabgabe fallen Wahl- oder Stimmzettel, die nicht amtlich gekennzeichnet sind, ausser Betracht.

² Amtlich gekennzeichnete Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:

- a) vorbehältlich besonderer Bestimmungen über die elektronische Stimmabgabe nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- b) vorbehältlich besonderer Bestimmungen über die elektronische Stimmabgabe anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- c) bei Proporzahlen eine Parteibezeichnung, aber keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
- d) den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- e) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Amtlich gekennzeichnete Stimmzettel sind ungültig, wenn sie:

- a) nicht amtlich sind,
- b) vorbehältlich besonderer Bestimmungen über die elektronische Stimmabgabe anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- c) den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- d) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

⁴ Bei brieflicher oder elektronischer Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Wahl oder Abstimmung

Art. 8 ¹ Übersteigt die Zahl der amtlich gekennzeichneten Wahl- oder Abstimmungszettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig.

² In diesem Fall setzt der Gemeinderat auf Antrag der Wahl- und Abstimmungskommission einen neuen Wahl- oder Stimmgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Bestehende Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Ermittlung und Erhaltung der Ergebnisse

Art. 9 ¹ Der Gemeinderat regelt das Verfahren zur Ermittlung und Erhaltung der Ergebnisse mittels Verordnung.

² Er kann dabei auch die Ermittlung mittels einer Waage und, soweit das übergeordnete Recht die elektronische Stimmabgabe zulässt, eine elektronische Ermittlung vorsehen.

Ergänzendes Recht

Art. 10 Soweit dieses Reglement und die Ausführungsbestimmungen eine Frage nicht regeln, gelten sinngemäss die kantonalen Wahl- und Abstimmungsvorschriften. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

II. Abstimmungen

Stimmabgabe

Art. 11 ¹ Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich in einer der Landessprachen ein "Ja" einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen oder in einer der Landessprachen ein "Nein", wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

² Allfällige Vorschriften über die elektronische Stimmabgabe bleiben vorbehalten.

Variantenabstimmung

Art. 12 ¹ Eine allfällige Variante wird gleichzeitig mit der Hauptvariante der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollen Sie die Hauptvariante annehmen?
2. Wollen Sie die Variante (oder den Volksvorschlag oder den Gegenvorschlag) annehmen?
3. Falls sowohl Hauptvariante als auch Variante vom Volk angenommen werden: Soll die Hauptvariante oder die Variante in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

⁵ Werden sowohl die Hauptvariante als auch die Variante angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei der dritten Frage mehr Stimmen erzielt; bei Stimmgleichheit bestimmt das Los.

Mehrheitsprinzip

Art. 13 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die ungültigen und die leeren Stimmen ausser Betracht.

Abstimmungs-
botschaft

Art. 14 ¹ Die Abstimmungsbotschaft des Grossen Gemeinderats an die Stimmberechtigten enthält eine kurze, sachliche Erläuterung der Abstimmungsvorlage und hält das Resultat der Abstimmung im Grossen Gemeinderat fest.

² Die Abstimmungsbotschaft trägt der Auffassung wesentlicher Minderheiten Rechnung.

III. Wahlen

1. Allgemeine Bestimmungen

Gesamterneuerungswahlen

Art. 15 Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt.

Wahlvorschläge /
Listenverbindungen

Art. 16 ¹ Der Gemeinderat regelt das Verfahren zur Einreichung, Prüfung und Bereinigung von Wahlvorschlägen unter den nachfolgenden Voraussetzungen:

- a) Wahlvorschläge sind von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen zu unterzeichnen,
- b) Vorgeschlagene dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen,
- c) Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu einem vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt durch die Erstunterzeichner miteinander verbunden werden (Listenverbindungen),
- d) Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

² Bei Wahlvorschlägen für Majorzwahlen (Gemeindepräsidium) ist keine Listenverbindung möglich.

³ Bei der Festlegung von Fristen berücksichtigt der Gemeinderat nach Möglichkeit die Fristen von gleichzeitig stattfindenden eidgenössischen und kantonalen Wahlen.

Ausfüllen der Wahlzettel

Art. 17 ¹ Die Wähler und Wählerinnen können so viele Kandidaten und Kandidatinnen wählen, wie Sitze zu vergeben sind.

² Der Gemeinderat regelt das Nähere zum Ausfüllen der Wahlzettel.

Stille Wahlen

Art. 18 Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Die Wahlerklärung ist im nächsten Amtsanzeiger zu veröffentlichen.

2. Majorzwahlen

Erster Wahlgang /
Absolutes Mehr

Art. 19 ¹ Im ersten Wahlgang ist diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat gewählt, der das absolute Mehr erreicht. Zur Ermittlung des absoluten Mehrs werden die eingegangenen gültigen Stimmen zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächst höhere Zahl ist das absolute Mehr.

² Erreichen zu viele Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr, so ist diejenige Person gewählt, die am meisten Stimmen erzielt hat.

Zweiter Wahlgang /
Relatives Mehr

Art. 20 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

⁴ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Ersatzwahlen

Art. 21 Entsteht mehr als sechs Monate vor den nächsten Wahlen eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

3. Proporzwahlen

Streichungen

Art. 22 ¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

³ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen nach den Absätzen 1 und 2 mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, werden die überzähligen Namen gestrichen. Dabei ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen, wobei zuerst die gedruckten Namen zu streichen sind.

Zusatzstimmen

Art. 23 ¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Ermittlung

Art. 24 ¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Ausschuss zunächst:

- a) die Kandidatenstimmen,
- b) die Zusatzstimmen,
- c) die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- d) die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächst höhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.

Weitere Verteilungen

Art. 25 ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest (Restzahl) aufweist. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.

Verteilung in Listenverbindungen

Art. 26 ¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 25 verteilt.

Gewählte und Ersatzleute

Art. 27 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

² Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.

³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.

⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

Ergänzungswahlen

Art. 28 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen und Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so finden Ergänzungswahlen statt.

² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlages werden von der Gemeindeverwaltung aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens drei der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlages. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichner der ursprünglichen Liste von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, werden die freien

Sitze denjenigen Listen zugeteilt, die nach Wahlprotokoll die nächsten Restmandate erhalten hätten. In diesem Falle erklärt der Gemeinderat die Ersatzleute mit der höchsten Stimmenzahl aus den betreffenden Listen als gewählt.

4. Verhältnis der Gemeinderatswahlen und der Wahl des Gemeindepräsidiums

Grundsätze

Art. 29 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann, muss aber nicht, als Gemeinderat gewählt sein.

² Eine Person kann nicht gleichzeitig für den Grossen Gemeinderat und das Gemeindepräsidium kandidieren. Gleichzeitige Kandidaturen für den Grossen Gemeinderat und den Gemeinderat oder für den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium sind zulässig.

³ Die Parteizugehörigkeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten wird bei der Ermittlung des Gemeinderatsproporztes berücksichtigt.

⁴ Diejenigen Stimmen, die eine für das Gemeindepräsidium und für den Gemeinderat kandidierende Person bei den Gemeinderatswahlen erzielt, werden bei der Verteilung der Sitze im Gemeinderat mitberücksichtigt.

Auswirkungen auf die Sitzverteilung

Art. 30 ¹ Ist die für das Gemeindepräsidium gewählte Person nicht gleichzeitig in den Gemeinderat gewählt worden oder hat sie nicht gleichzeitig für einen Gemeinderatssitz kandidiert, scheidet die in den Gemeinderat gewählte Person aus, die der gleichen politischen Partei oder Wählervereinigung angehört und von den auf dieser Liste gewählten Personen am wenigsten Stimmen erzielte.

² Gehört die für das Gemeindepräsidium gewählte Person keiner Partei oder Wählervereinigung an, scheidet von derjenigen Liste, welche die kleinste Restzahl an Parteistimmen erhalten hat, diejenige Person mit der geringsten Stimmenzahl aus.

³ Weist mehr als eine Liste die gleich tiefe Restzahl auf, entscheidet das Los, welche Partei oder Wählervereinigung einen Sitz abzugeben hat.

Nachrücken / Ersatzwahlen

Art. 31 ¹ Scheidet ein Gemeinderatsmitglied während einer Amtsperiode aus, kommt das Verfahren nach Artikel 27 ff. zur Anwendung.

² Scheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident mehr als sechs Monate vor ordentlichen Gesamterneuerungswahlen aus, finden Neuwahlen nach Artikel 19 und 20 statt.

³ Im Falle einer Ersatzwahl des Gemeindepräsidiums nach Absatz 2 hievore werden die Sitze im Gemeinderat entsprechend des anlässlich der letzten ordentlichen Erneuerungswahlen ermittelten Proporztes verteilt. Für die Besetzung des Gemeinderats und das Ausscheiden des überzähligen Mitglieds kommt Artikel 30 zur Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 32 Der Gemeinderat erlässt mittels Verordnung die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, wie insbesondere:

- a) die Organisation und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen,
- b) das Vorgehen zur Ermittlung und Erhaltung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

Inkrafttreten	Art. 33 Das vorliegende Wahl- und Abstimmungsreglement tritt nach seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. August 2011 in Kraft.
Aufhebung von Erlassen	Art. 34 Das Wahl- und Abstimmungsreglement vom 22. Oktober 1992 und alle widersprechenden kommunalen Vorschriften gelten mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Wahl- und Abstimmungsreglements per 1. August 2011 als aufgehoben.
Erneuerungswahlen 2012	Art. 35 ¹ Die Legislatur 2008 – 2011 wird um ein Jahr bis Ende 2012 verlängert. ² Die Gesamterneuerungswahlen für die Legislatur 2013 – 2016 finden in der zweiten Jahreshälfte 2012 statt.

Beschluss der Stimmberechtigten

Das Wahl- und Abstimmungsreglement wurde von den Stimmberechtigten in der Abstimmung vom 28. November 2010 mit 2'510 zu 338 Stimmen genehmigt.

Münchenbuchsee, 28. November 2010

EINWOHNERGEMEINDE MÜNCHENBUCHSEE

Präsidentin	Sekretär
sig. Elsbeth Maring-Walther	sig. Olivier A. Gerig

Auflagezeugnis

Das vorliegende Wahl- und Abstimmungsreglement wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Gemeindeschreiber
sig. Olivier A. Gerig

letztes Speicherdatum:	Dokument:	Seite
21.07.2011 10:27:00	Wahl- und Abstimmungsreglement; Fassung vom 28.11.2010	7